

# **Satzung Förderverein Schützenverein Hinte u. Umg. e.V.**

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ Förderverein Schützenverein Hinte u. Umg. e.V.“  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter dem Registerblatt VR 200940 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hinte.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung des olympischen Schießsports, insbesondere für die schießsportliche Jugendarbeit im Schützenverein Hinte und Umgebung e.V.
  - die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung des traditionellen Schützenwesens innerhalb des Schützenvereins Hinte und Umgebung e.V.
  - Der Schützenverein Hinte und Umgebung e.V. hat die erhaltenen Mittel ausschließlich zur Verwirklichung des o.g. steuerbegünstigten Förderzwecks zu verwenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Das Konto des Vereins darf nicht im Minus geführt werden. Kreditaufnahmen sind nicht gestattet.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft wird zum ersten des laufenden Monats wirksam.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein wirksam. Sie gilt für mindestens ein Jahr.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - a) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Verein erklärt werden.
  - b) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig.

## § 5

### Organe

#### 1. Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6

### Vorstand

#### 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Positionen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand gewählt werden können alle natürlichen, volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand per Brief oder per Email an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse, unter Angabe von Ort und Termin, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge sind spätestens bis eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit den vollendeten 16 Lebensjahren. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

## § 8

### Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Mindestens einmal jährlich sind von den Kassenprüfern die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 9

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Hinte und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.